

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Vorstand der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (im Folgenden: Wahlordnung, Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlichen Vorschriften vom 06. Februar 2020 (BGBl. I S. 142), - (im Folgenden: HwO) - bestimmt, dass die Wahlen am **Sonntag, dem 21. Februar 2021** stattfinden. Die Wahlunterlagen gemäß § 16 der Anlage C zur Handwerksordnung müssen spätestens am 22. Februar 2021 um 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen.

Zu wählen sind nach § 5 Abs. 1 – 3 der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf 75 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar

- 38 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur HwO,
- 12 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur HwO und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur HwO sowie
- 25 Arbeitnehmervertreter, von denen 19 in Betrieben selbständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur HwO und 6 in Betrieben selbständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur HwO oder in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur HwO beschäftigt sein müssen,

sowie je zwei Stellvertreter, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen (§ 6 Abs. 1 der Kammersatzung). Die Vertreter des selbständigen Handwerks gemäß Anlage A und des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 und des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 96 Abs. 1 HwO Wahlberechtigten gewählt (§ 95 Abs. 1 HwO). Die Arbeitnehmervertreter und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 98 HwO Wahlberechtigten gewählt (§ 95 Abs. 1 HwO). Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks gemäß Anlage A und des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 und des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 der Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **18. Januar 2021** bei der Wahlleiterin eingereicht sein.

Anschrift: Frau Regierungspräsidentin Birgitta Radermacher, Wahlleiterin für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 40221 Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1 (Handwerkskammer).

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Die ersten und zweiten Stellvertreter müssen derselben Gewerbegruppe (§ 6 Kammersatzung) wie das Mitglied angehören.

Die Wahlvorschläge gelten für den gesamten Wahlbezirk. Dieser umfasst gemäß § 3 der Wahlordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung auf die im Bezirk der Handwerkskammer in Gruppen zusammengefassten Handwerke muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.

Die Vertreter des Handwerks der Anlage A zur HwO, die Vertreter des Handwerks der Anlage B Abschnitt 1 zur HwO (zulassungsfreies Handwerk), die Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur HwO sowie die Vertreter der Arbeitnehmer (Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung) müssen den Gewerbegruppen, die in § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf aufgeführt sind, wie folgt angehören:

A	Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger)	11	6
II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker,	16	8

	Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer)		
III	Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer), Holzspielzeugmacher, Böttcher)	2	1
IV	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	2	1
V	Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseur, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer)	7	3
B	Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1 und gemäß Anlage B Abschnitt 2	12	6
	Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der HwO (nur Arbeitgeber)	-	-

Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson und der zweite als sein Stellvertreter (§ 8 Abs. 4 der Wahlordnung).

Gemäß § 8 Abs. 5 und 6 der Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein. Die Liste der Unterzeichner und der Wahlvorschlag müssen bei der Unterzeichnung fest miteinander verbunden sein.

Gemäß § 10 der Wahlordnung sind mit jedem Wahlvorschlag einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 HwO,
 - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der HwO vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Diese Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die HwO und die diesem Gesetz nachgefügte Wahlordnung verwiesen, die bei den Kreishandwerkerschaften des Bezirks der Handwerkskammer und bei der Handwerkskammer zur Einsicht ausliegen.

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf (§ 20 Wahlordnung).

Düsseldorf, den 29.06.2020

Die Wahlleiterin

Birgitta Radermacher